



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Pädagogisches, Unterrichtsfragen

# **Rechtsgrundlagen und - rahmen für Tagesschulen**

24. September 2019



## Inhalt

<b>1. Nationales Recht</b>	<b>3</b>
Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)	3
<b>2. Interkantonales Recht</b>	<b>3</b>
Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007	3
<b>3. Kantonales Recht</b>	<b>3</b>
Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005	3
Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006	5
Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000	6
<b>4. Örtliche Vorschriften</b>	<b>6</b>

## 1. Nationales Recht

### **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)**

Die PAVO ist Rechtsgrundlage für detailliertere kantonale Regelungen. Für Tagesschulen sind in der PAVO insbesondere die Abschnitte 1 (Grundsätze), 2 (Zuständige Behörde) und 13 (Bewilligungspflicht) von Bedeutung.

*Pfad: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung > 21 Zivilgesetzbuch > 211.222.338 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)*

## 2. Interkantonales Recht

### **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007**

*Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen*

<sup>1</sup> Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

<sup>2</sup> Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

*Pfad: [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Arbeiten > HarmoS*

## 3. Kantonales Recht

Die meisten rechtlichen Vorgaben zu den Tagesstrukturen und damit auch zu den Tagesschulen sind im Volksschulgesetz (VSG) und in der Volksschulverordnung (VSV) unter dem Titel «C Tagesstrukturen» zu finden (§§ 30a ff. VSG, §§ 32a ff. VSV).

### **Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005**

§ 11 VSG (Unentgeltlichkeit und Elternbeiträge)

<sup>4</sup> Besuchen Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten, werden von den Eltern in der Regel Beiträge erhoben.



### § 30 a VSG (Grundsatz)

- <sup>1</sup> Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.
- <sup>4</sup> Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

### § 30 b VSG (Tagesschulen)

- <sup>1</sup> In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung
  - a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden,
  - b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.
- <sup>2</sup> Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.
- <sup>3</sup> Ist die Mittagsbetreuung in der Tagesschule obligatorisch, kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden.
- <sup>4</sup> Gemeinden mit Tagesschulen stellen sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.
- <sup>5</sup> Mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Tagesschule in einer anderen Gemeinde besuchen. Das Schulgeld geht zulasten der Gemeinde des Wohnortes.

### § 30 e VSG (Betreuungsschlüssel)

- <sup>1</sup> Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut. Werden in einem Kinderhort Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern.
- <sup>2</sup> In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. **Die Verordnung regelt Abweichungen für Tagesschulen.**
- <sup>3</sup> Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn
  - a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
  - b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

## **Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006**

### § 32 a VSV (Angebot)

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

<sup>2</sup> Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

<sup>3</sup> Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

<sup>4</sup> Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

### § 32 b VSV (Betreuungsschlüssel, a. Anwendbarkeit)

<sup>1</sup> Der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG gilt für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken.

<sup>2</sup> Für private Tagesstrukturen und von Gemeinden geführte Tagesstrukturen, die nicht Teil einer Tagesschule sind, gilt der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG nur, wenn eine Betreuung im Umfang von § 30 c Abs. 2 und 3 VSG angeboten wird. Für die Berechnung des Umfangs werden nur die Angebote nach den Blockzeiten berücksichtigt.

### § 32 c VSV (Betreuungsschlüssel, b. besondere Betreuungsansprüche)

Als Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen gemäss § 30 e Abs. 1 VSG gelten insbesondere Kinder der Kindergartenstufe.

### § 32 d VSV (Betreuungsschlüssel, c. grössere Gruppen)

Wird von den Gruppengrössen abgewichen,

a. ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler ihrem Entwicklungsstand entsprechend betreut werden und sich jederzeit an ihnen vertraute Betreuungspersonen wenden können,

b. ist den Bedürfnissen der betreuten Kinder nach Zugehörigkeit, Orientierung und Ruhe sowie ihren unterschiedlichen Interessen mit besonderen Massnahmen Rechnung zu tragen.

### § 32 e VSV (Betreuungsschlüssel, d. Tagesschulen)

<sup>1</sup> Tagesschulen können bei den folgenden Angeboten von den Vorgaben gemäss § 30 e Abs. 2 VSG abweichen:

a. Mittagsverpflegung,

b. Kursen,

c. offenen Angeboten in Einzelfällen.

<sup>2</sup> Sie können unabhängig vom Angebot die alleinige Betreuung einer Klasse einer Lehrperson übertragen, die diese Klasse regelmässig unterrichtet.



§ 32 f VSV (Berufsausbildung, 30e Abs. 2 VSG)

<sup>1</sup> Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit einem der folgenden inländischen Ausbildungsabschlüsse:

- a. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung,
- b. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,
- c. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF,
- d. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule im Kanton Zürich,
- e. Hochschuldiplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Hochschuldiplom in Sozialer Arbeit,
- f. Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik oder Psychologie,
- g. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotorikerin bzw. Psychomotoriker.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsabschlüsse gemäss lit. e und f genügen den Anforderungen nur, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.

<sup>3</sup> Das Volksschulamt kann

- a. Ausbildungsabschlüsse anerkennen, die den Ausbildungen gemäss Abs. 1 entsprechen,
- b. im Einzelfall Personen als ausgebildete Betreuungspersonen zulassen, deren abgeschlossene Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung es als gleichwertig zu den Abschlüssen gemäss Abs. 1 erachtet.

<sup>4</sup> Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die in Deutschland abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher gilt als gleichwertig.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Juni 2019**

Die Gemeinden setzen §§32b – 32f für die von ihnen geführten Kinderhorte und Tagesschulen bis 31. Juli 2021 um.

### **Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000**

§ 10 d LPVO (Einsatz der festgelegten Arbeitszeit, d. Weitere anrechenbare Tätigkeiten)

Das Volksschulamt kann aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen weitere Tätigkeiten festlegen, die beim Beschäftigungsgrad berücksichtigt werden.

## **4. Örtliche Vorschriften**

- Bauvorschriften
- Feuer- oder Gesundheitspolizeiliche Vorschriften/Auflagen
- Kommunale Regelungen